

Herausforderungen fairer und gerechter Lösungen in öffentlichen Sammlungen – Fallbeispiel Curt Glaser

Felix Uhlmann

Schweizerische Studienstiftung: Auf verschlungenen Pfaden –
Zur Provenienz von Kunstwerken und Kulturgütern

St. Gallen, 20. November 2021

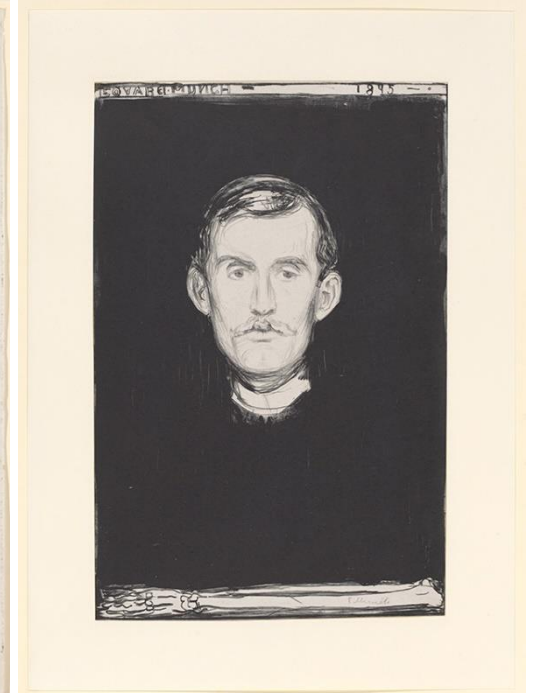


**University of
Zurich^{UZH}**

Prolog*: Der Fall Curt Glaser

Der "Fall Glaser"

- 17./18. Mai 1933
- Max Perl, Berlin, Auktion Nr. 180
- Otto Fischer (1886–1948), Direktor Kunstmuseum Basel, erwirbt für das Kupferstichkabinett 200 Zeichnungen und Druckgraphiken mit staatlichen Mitteln aus der Sammlung von Curt Glaser (1879–1943).

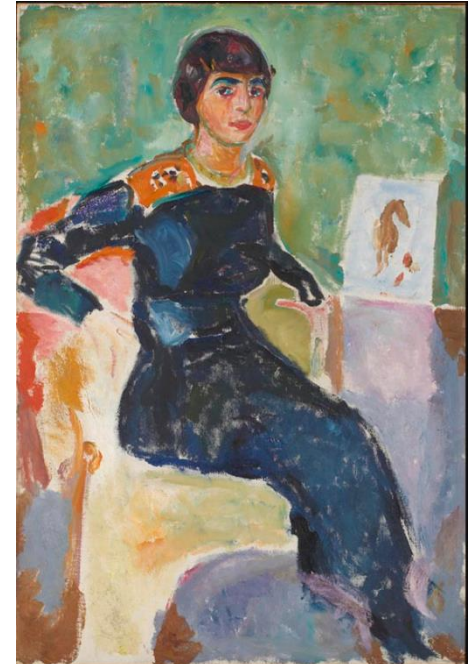
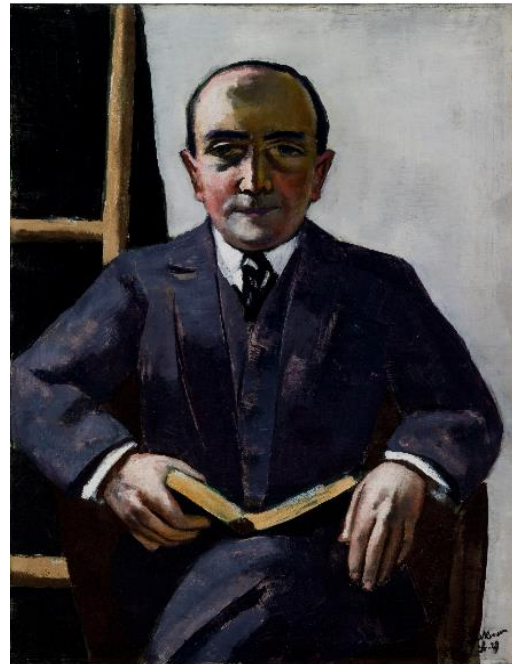


* z.T. nach Folien von Anita Haldemann

Prolog: Der Fall Curt Glaser

Curt Glaser und seine Sammlung

- **Curt Glaser**
(1879 Leipzig – 1943 New York)
- **Elsa Glaser, geb. Kolker**
(1878 – 1932 Berlin)
- Max Beckmann
- Henri Matisse
- Edvard Munch
- Ernst Ludwig Kirchner
- Erich Heckel
- Oskar Kokoschka
- Alte Meister
- Ostasiatische Kunst
- u.v.a.m.



Prolog: Der Fall Curt Glaser

Glasers biografische Stationen bis 1932

1902

Promotion als Mediziner in München

1903

Heirat mit Elsa Kolker

1907

Promotion als Kunsthistoriker (Hans Holbein d.Ä.)

1909–1924

tätig am Kupferstichkabinett Berlin (vom wissenschaftlichen Assistenten zum Kustos)

1914–1917

Kriegsdienst als Arzt (Eisernes Kreuz)

1924–1933

Direktor der Kunstbibliothek in Berlin

1932

USA-Reise im Frühling; Tod von Elsa Glaser im Juli



Curt Glaser in seiner Berliner Wohnung in den 1920er-Jahren
(© Getty Images)

Prolog: Der Fall Curt Glaser

Glasers Entlassung und Emigration 1933

8. Mai Otto Fischer erkundigt sich nach Erhalt des Auktionskatalogs bei Ludwig Burchard in Berlin über die Auktion.
14. Mai Brief von Burchard an Fischer über "Vente Glaser"
16. Mai Protokoll der Kunstkommission des Kunstmuseum Basel:
"Die Kommission ist damit einverstanden, dass der Konservator [Otto Fischer] auf der Auktion der Handzeichnungen und Graphik aus der Sammlung Glaser [...] günstige Erwerbungen zu machen sucht und später darüber berichtet."
- 17./18. Mai Max Perl, Berlin, Auktion Nr. 180
8. Juni Bericht Fischers in der Sitzung der Kunstkommission:
"Das Interesse und die Beteiligung waren lebhaft, die Preise waren nicht gerade Schleuderpreise, doch hielten sie sich auf dem an sich niedrigen Niveau der Schätzungspreise. Die Gelegenheit war günstig, aus der vorzüglich gewählten Sammlung Manches zu erwerben, was für uns von besonderem Interesse schien."

Prolog: Der Fall Curt Glaser

Max Perl, Auktion Nr. 180, 18./19. Mai 1933	Los Nr.	Schätzpreis	Finaler Preis	Differenz
Edvard Munch, Madonna, 1895/1902 Kreide- und Pinsellithographie von drei Steinen KM Basel, Kupferstichkabinett, Inv. 1933.212	1097	120 RM	155 RM	+ 29.2%
Edvard Munch, Selbstbildnis (frontal), 1895 Kreide- und Pinsellithographie, mit Schabtechnik KM Basel, Kupferstichkabinett, Inv. 1933.213	1095	120 RM	130 RM	+ 8.3%
Gesamtsumme der 200 Werke im Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett		2'555 RM	2'296 RM	-10.1%
Gesamter Erlös sämtlicher Grafiken von Edvard Munch		10'045 RM	8'848 RM	-12%
Erlös der verkaufte Grafiken von Edvard Munch (Anzahl nicht verkaufter Lose: 2)		9'885 RM	8'848 RM	-10.5%
Gesamterlös der Auktion (Anzahl nicht verkaufter Lose: 285; bei 22 Losen keine Angaben zum Erlös)		44'420 RM	27'573 RM	-38%
Gesamterlös der Auktion der verkauften Lose		34'303 RM	27'665 RM	-19.4%

Prolog: Der Fall Curt Glaser

Herausforderungen historischer Sachverhalt

Verkaufsentscheid – Gründe?

Verkaufsentscheid – Zeitpunkt

Interpretation historischer Quellen, z.B. Briefe

Einschätzung der im Mai 1933 erzielten Preise

Finanzielle Situation von Glaser zum Zeitpunkt des Verkaufsentscheids

Prolog: Der Fall Curt Glaser

Einigung

2004 ersuchte ein amerikanisches Anwaltsbüro im Namen der Erbegemeinschaft Curt Glaser das Kunstmuseum Basel um Auskunft über zwei Lithografien von Edvard Munch. Drei Jahre später erhoben die Erben Anspruch auf alle an der Auktion erworbenen Kunstwerke, allenfalls gegen Entschädigung des damals gezahlten Kaufpreises. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt entschied sich 2008 gegen die Rückgabe der Werke.

Ende 2017 trat die Erbegemeinschaft erneut mit dem Präsidialdepartement in Kontakt. Das Kunstmuseum Basel sowie die Kunstkommission nahmen diese Kontaktaufnahme zum Anlass, gemeinsam den Fall Curt Glaser neu zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde im Kunstmuseum Basel eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich vertieft mit dem Fall auseinandersetzte.

Das Kunstmuseum Basel und die Erben von Curt Glaser haben sich im März 2020 auf eine faire und gerechte Lösung geeinigt. Das Kunstmuseum Basel behält die Kunstwerke, entschädigt die Erben aber durch eine umfangreiche Ausstellung über Curt Glaser und eine finanzielle Entschädigung.

I. Verfahrensfragen



Bilddaten gemeinfrei - Kunstmuseum Basel

Lucas Cranach d. Ä.

Das Urteil des Paris, 1528

Kunstmuseum Basel

I. Verfahrensfragen

Museumsgesetz

451.100

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Vom 16. Juni 1999 (Stand 10. April 2005)

§ 5 *5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen*

¹ Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

I. Verfahrensfragen

§ 6 *1. Rechtsform*

¹ Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften kommt den Museen inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbständigkeit zu.

§ 7 *2. Museumskommissionen*

¹ Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektion. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.

² Für die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors hat die Kommission ein Antragsrecht.

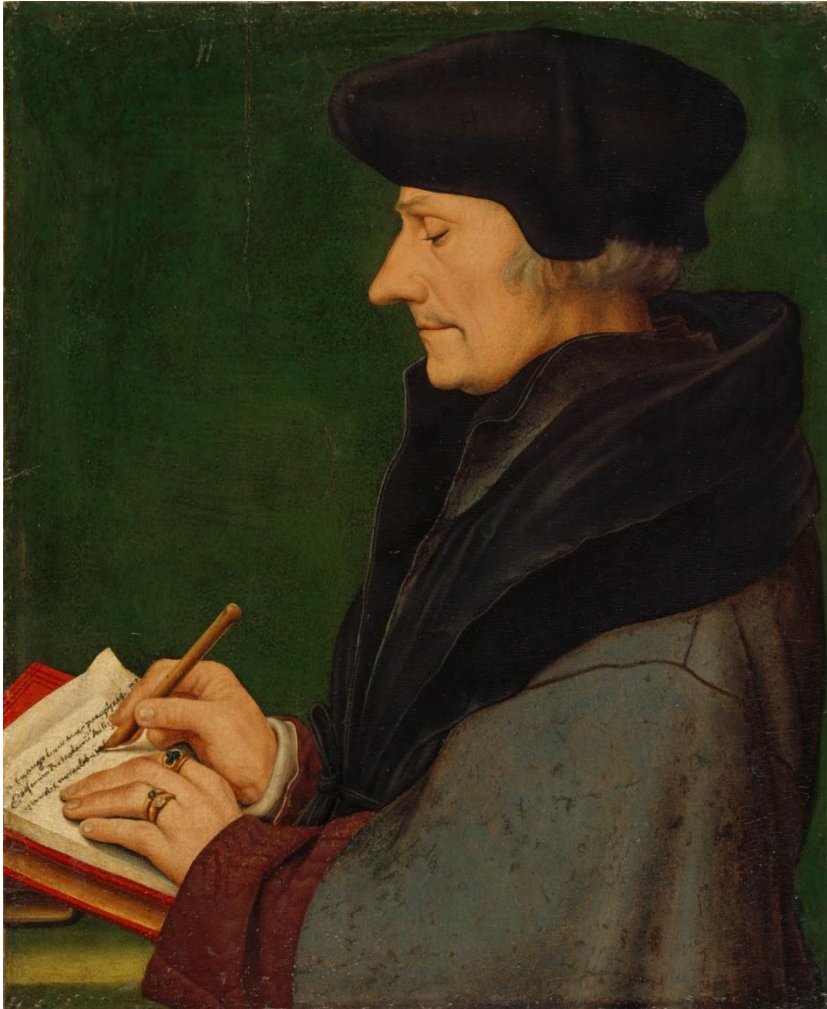
³ Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben oder acht Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departementes gewählt.

I. Verfahrensfragen

Fragestellungen

- Fehlen einer nationalen Instanz: "ad hoc-Schiedsgericht" oder "Verwaltungsentscheid"
- Zusammenspiel Regierung – Museumsdirektion – Kunstkommission – Universität
- Divergierende Zuständigkeiten bei unterschiedlichen Rechtsfolgen
- Anwendbares Verfahrensrecht?
- Trennung Entscheidphase – Verhandlungen (– Gerichte)?
- Einbettung der historischen Aufarbeitung:
Hin- und Herwandern des Blickes

II. Rechtsgrundlagen



Hans Holbein d. J.

Bildnis des schreibenden
Erasmus von Rotterdam,
1523

Kunstmuseum Basel,
Amerbach-Kabinett 1662
Inv. 319

II. Rechtsgrundlagen

WASHINGTON CONFERENCE PRINCIPLES ON NAZI-CONFISCATED ART

In developing a consensus on non-binding principles to assist in resolving issues relating to **Nazi-confiscated art**, the Conference recognizes that among participating nations there are differing legal systems and that countries act within the context of their own laws.

II. Rechtsgrundlagen

Übersetzung

THERESIENSTÄDTER ERKLÄRUNG¹ 30. Juni 2009

2. In Anbetracht der Bedeutung einer Restitution des unbeweglichen Vermögens von Gemeinden und Einzelpersonen, die Opfer des Holocaust (der Schoah) sowie Opfer anderer nationalsozialistischer Verfolgung waren, rufen die Teilnehmerstaaten dazu auf, alles nur Mögliche zu unternehmen, um die Folgen des unrechtmäßigen Vermögensentzugs, wie durch Beschlagnahme, Zwangsverkauf und Verkauf in einer Zwangslage, zu korrigieren, der Teil der Verfolgung dieser unschuldigen Menschen und Gruppen war, von denen die überwiegende Mehrheit keine Erben hinterließ.

II. Rechtsgrundlagen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Kultur BAK

März 2019

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RICHTLINIEN DER WASHINGTONER KONFERENZ (1998), ZUR ERKLÄRUNG VON VILNIUS (2000) UND DER ERKLÄRUNG VON TEREZIN (2009)*

3. Kommentar

Im Wesentlichen bezweckt die Erklärung von Terezin die **Umsetzung der Washingtoner Richtlinien auszubauen und zu fördern**, sowohl mittels öffentlicher und privater Institutionen als auch durch Privatpersonen (siehe Art. 1). Oberstes Ziel ist es, gerechte und angemessene Lösungen zu finden (siehe Art. 3).

III. Umgang mit Lücken

Felix Vallotton, La mare (Honfleur), 1909

Kunstmuseum Basel, Depositum der Freunde des Kunstmuseums
Basel 1995



III. Umgang mit Lücken

WASHINGTON CONFERENCE PRINCIPLES ON NAZI-CONFISCATED ART

IV. In establishing that a work of art had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted, consideration should be given to **unavoidable gaps** or ambiguities in the provenance in light of the passage of time and the circumstances of the Holocaust era.

III. Umgang mit Lücken

Fragestellungen

- Nur Sachverhaltslücken – oder auch "offene Ränder" bzgl. Tatbestand, Geltungsbereich?
- Freie Beweiswürdigung eines offenen Tatbestandes – oder "Beweislastumkehr" zugunsten der Geschädigten?
- Suche nach einer prozessesualen Wahrheit (Unbestrittenheit unter den Parteien) oder einer historischen Wahrheit?

IV. Transparenz und Vertraulichkeit



René Magritte

Reich der Lichter (L'Empire
des lumières, 1948-1962)

Sammlung Grether